

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 31. Mai 2018
2018/549

vom 29. Mai 2018

1. Marc Scherrer: Bodenaushub Neubauten

Seit einigen Jahren wird bei Bodenanalysen im Kanton Baselland natürlich vorkommendes, sogenanntes geogenes Arsen festgestellt. Die festgestellten Konzentrationen liegen zwischen 1.7 und 1200 mg/kg Feststoff. Das geogene Arsen ist wasserunlöslich und kann nur unter extremen Laborbedingungen nachgewiesen werden.

Der Umgang mit diesem Stoff ist eidgenössisch nicht klar geregelt, die Ausführung liegt bei den Kantonen. Einige Kantone haben Grenzwerte festgelegt, andere nicht. In einem Merkblatt des AUE wurden letzten September Grenzwerte für den Kanton Baselland festgelegt. Diese sind die tiefsten in der Schweiz und liegen auch etwa 3 Mal tiefer als im benachbarten deutschen Ausland. So müssen Böden mit einer Belastung > 15mg/kg Feststoff auf einer Inertstoffdeponie Kategorie B oder auf einer Sondermülldeponie Typ E abgelagert werden. Nur Belastungen < 15mg/kg Feststoff werden also unbedenklich beurteilt und können auf einer Inertstoffdeponie Kategorie A abgelagert werden.

Geogen mit Arsen belastetem Aushub wurde bisher in normalen Deponien abgelagert oder auf landwirtschaftlich genutzte Felder ausgetragen. Das neue Merkblatt BL verursacht enorme Kostensteigerungen bei Bauten und beansprucht zudem den knappen verfügbaren Deponieraum.

1.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

1.2. Frage 1: Unter welchen Bedingungen ist mit einer menschlichen Erkrankung durch geogenes Arsen zu rechnen?

Beim Menschen können durch eine erhöhte chronische Aufnahme von Arsen Blasen-, Haut- oder Lungenkrebs entstehen. Ausserdem wurden Hautläsionen (Hyperpigmentierung, Hyperkeratose), Herz-Kreislauf-Erkrankungen, reprotoxische und neurotoxische Effekte beobachtet. Bei der Krebsentstehung wird von einem Schwellenwertmechanismus ausgegangen.

Um Substanzen beurteilen zu können, werden von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gesundheitlich unbedenkliche Referenzwerte, TDI- oder PTWI - Werte, aufgrund von toxikologischen Bewertungen festgelegt. Bei Arsen war dies aber nicht möglich, weil die Dosis-Wirkungsbeziehungen unsicher sind. Das heisst, das Gesundheitsrisiko ist schwer abzuschätzen.

Festgelegt wurde ein BMDL01-Wertebereich (BMDL = Benchmark Dose Lower Bound) zwischen 0,3 bis 8 Mikrogramm Arsen je Kilogramm Körpergewicht und Tag. Bei dieser Dosis wird ein zusätzliches 1%-iges Risiko für verschiedene toxikologische Effekte angenommen. Die EFSA schätzt, dass Kinder im Alter von 1-3 Jahren über die Ernährung täglich 0,32 bis 2.09 Mikrogramm Arsen je Kilogramm Körpergewicht aufnehmen. Dies ist in der gleichen Grössenordnung wie der BMDL01-Wertebereich. Das heisst: jede zusätzliche Arsenbelastung ist, wenn immer möglich, zu vermeiden.

1.3. Frage 2: Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen diesen Grenzwerten zugrunde?

In Bezug auf mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sei auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Ergänzend sei zusätzlich auf eine provisorische (und deshalb noch nicht veröffentlichte) Risikoabschätzung des Schweizerischen Zentrums für angewandte Humantoxikologie (SCAHT; Kompetenzzentrum der drei Universitäten Basel, Lausanne und Genf) hingewiesen. Diese wurde im Hinblick auf den Erlass von Bodenwerten im Auftrag des Bundesamts für Umwelt verfasst. Sie geht in der Risikobeurteilung aktuell davon aus, dass beispielsweise eine gesundheitliche Gefährdung für spielende Kleinkinder (bis 4 Jahre alt) bereits ab einem relativ tiefen Gehalt von 50 Milligramm Arsen je Kilogramm Boden wahrscheinlich ist. Mit dieser Beurteilung ist die Schweiz tendenziell eher weniger streng als andere europäische Länder. Der Bund hat diesbezüglich aber noch keine endgültige Aussage gemacht.

Bezüglich der Festlegung von gesetzlichen Werten für die Deponierung von arsenhaltigem Bodenaushub und mineralischem Aushub orientiert sich der Bund als zuständiger Gesetzgeber an risikobasierten Überlegungen zur Auswirkung von Deponien auf die Umwelt. Dabei gilt auch für geogene Belastungen das Vorsorgeprinzip nach Umweltschutzgesetz.

1.4. Frage 3: Sind die festgelegten Grenzwerte für geogenes Arsen im Oberboden und Aushub von Baustellen im Merkblatt BL angemessen und durch das Bundesamt festgelegt?

Es sei betont, dass das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) bezüglich des geogen – also natürlicherweise vorkommenden – Arsens in abgeschälten Böden und in mineralischem Aushub weder neues Recht geschaffen noch neue Grenzwerte festgelegt hat. Das AUE hat im erwähnten Merkblatt für Fachpersonen aufgezeigt, wie geltendes Bundesrecht umzusetzen ist.

Ebenso sei festgehalten, dass Arsen in gewissen Baselbieter Böden natürlicherweise in derart hohen Gehalten vorkommt, dass ihm besondere Beachtung geschenkt werden muss. Dazu sei auch auf die Medienmitteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 23. Mai 2018 zur Situation im Gebiet Liesberg hingewiesen. Die Ausführung zu Frage 1 und 2 zeigen, dass Arsen in der Nahrung, aber auch im Trinkwasser oder im Tierfutter gesundheitsschädigend sein kann. Solche Gefährdungen gilt es durch richtiges Handeln zu vermeiden.

Sind Bodenaushub (Ober- und Unterboden) oder mineralischer Aushub natürlicherweise mit Arsen belastet, darf dieses Material auf einer Deponie Typ B (früher: Inertstoffdeponie) entsorgt werden. Dies gilt unabhängig von der Belastungshöhe, da das Arsen natürlichen Ursprungs ist. Der Gesetzgeber sieht diese Ausnahmeregelung ausdrücklich vor. Damit fallen im Vergleich zur Entsorgung von anderweitig belastetem Material keine Mehrkosten an. Hingegen darf solches Material nicht als unverschmutzter Aushub zur Rekultivierung von Kiesgruben exportiert werden.

Abschliessend sei der fragestellende Landrat zusätzlich informiert: Der geogen mit Arsen belastete Aushub von einer Baustelle der katholischen Kirchgemeinde Laufen konnte umweltgerecht und finanzierbar abgelagert werden. Das AUE hat zusammen mit der KELSAG eine gute Lösung ermöglicht.

2. Christoph Buser: Risikoermittlung Rhein

Das Sicherheitsinspektorat erläutert im Jahresbericht 2017, dass im Auftrag der Tiefbauämter BL und BS eine neue Version des Berichts „Risikoermittlung Rhein Version 2.0“ vorliegt. Dieser Bericht berücksichtige neu auch die Auswirkungen des geplanten Gateway Basel Nord. Der Jahresbericht erwähnt auch, dass am 21. April 2017 ein Synthesebericht zuhanden der Öffentlichkeit bestehe.

Inhaltlich erläutert der Jahresbericht 2017, dass die Personenrisiken nach einer Interessenabwägung als tragbar beurteilt werden, die Umweltrisiken jedoch auch „nach Umsetzung zusätzlicher Sicherheitsmassnahmen [...] als untragbar“ beurteilt würden. Auf eine zeitnahe Verfügung von weiteren Massnahmen werde aber verzichtet.

2.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

2.2. Frage 1: Ist der Regierungsrat bereit, den Bericht „Risikoermittlung Rhein Version 2.0“ sowie den entsprechenden Synthesebericht vom 21. April 2017 zu publizieren oder zumindest dem Landrat vorzulegen?

Bei der „Risikoermittlung Rhein Version 2.0“ vom 21. April 2017 handelt es sich um einen bikantonalen Bericht der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Die Federführung bei der Erarbeitung lag beim Tiefbauamt Basel-Stadt. Eine allfällige Publikation bedarf daher der Zustimmung beider Kantone. BL ist bereit, entsprechende Gespräche mit BS aufzunehmen.

2.3. Frage 2: Weshalb werden der Bevölkerung der eindeutige Missstand und die Gefahren vorenthalten?

Der Jahresbericht 2017 des Sicherheitsinspektorats weist auf die Gefahren hin.

- Die Personenrisiken werden nach einer Interessensabwägung gemäss Störfallverordnung als tragbar beurteilt.
- Gemäss den provisorischen Kriterien des BAFU werden die Umweltrisiken als untragbar beurteilt. Da die definitiven Beurteilungskriterien noch nicht vorliegen und diesbezüglich weitere Abklärungen im Gang sind, verzichten die Kommissionen KOBერი und RISKO vorläufig auf eine Verfügung von weiteren Massnahmen vor Finalisierung der Beurteilungskriterien. Eine allfällige Neubeurteilung erfolgt, sobald die definitiven Beurteilungskriterien vorliegen.

2.4. Frage 3: Welches sind die grössten Gefahren, die der Bevölkerung und der Umwelt drohen und von welchen Quellen gehen sie aus?

Die Gefährdung beruht auf der Nutzung des Rheins als Transportweg gefährlicher Güter, weswegen der Rhein der Störfallverordnung untersteht.

3. Markus Graf: Anstellungsverfahren bei der Landeskantlei

Bei personellen Wechseln in der Landeskantlei, insbesondere bei Vakanzen der Kommissionssekretariate, fällt auf, dass nur noch Personen angestellt werden, welche über einen Universitätsabschluss verfügen.

Der Stellenbeschrieb weist diesbezüglich kein Anforderungsprofil betreffend akademischer Ausbildung auf.

3.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Landeskantlei beantwortet.

3.2. Frage 1: Auf Grund des Stellenbeschriebs der Kommissionssekretärinnen und Sekretäre weist das Anforderungsprofil auf eine typische Stelle für Kaufmännische Angestellte hin. Wie viele Personen mit dieser Ausbildung wurden in den letzten 5 Jahren angestellt?

Zuletzt wurde per 1. Januar 2004 jemand ohne Studienabschluss als Kommissionssekretär/in (damals noch «Protokollsekretär/in») eingestellt.

3.3. Frage 2: Warum werden Personen mit Hochschulabschluss angestellt, obwohl in der Stellenausschreibung diesbezüglich dieses Anforderungsprofil nicht erwähnt ist?

Die Funktion als Kommissionssekretär/in ist gemäss Modellumschreibung im kantonalen Lohnreihungssystem als «Sachbearbeitung 1 (wissenschaftlich)» definiert. Sie enthält gemäss Stellenbeschreibung neben den Aspekten typischer Sekretariatsarbeit (Planung, Organisation, Beschlussprotokollierung) auch wesentliche Aspekte einer wissenschaftlichen Mitarbeit wie beispielsweise das Verfassen umfangreicher Votesprotokolle, die Beratung und Unterstützung der Kommission(-spräsidi) in Verfahrensfragen, das Erfüllen von selbständigen Rechercheaufträgen sowie das Erstellen von ausformulierten Entwürfen für Berichte zuhanden des Landrats. Die dafür nötigen Kompetenzen haben Bewerber/-innen in der Regel durch ein universitäres Studium erworben; es ist aber nicht auszuschliessen, dass sie sich dafür auch auf anderem Weg qualifizieren könnten (bspw. längere Erfahrung bei Stabsstellen der öffentlichen Verwaltung mit entsprechender Zusatzausbildung), weshalb ein Hochschulabschluss nicht bereits in der Ausschreibung als zwingendes Kriterium aufgeführt wird. Faktisch verfügt der überwiegende Teil aller Bewerber/-innen jeweils über zumindest einen Bachelor-, grösstenteils auch über einen Master-Abschluss – auch ohne explizite Angabe im Inserat.

3.4. Frage 3: Gibt es betreffend Lohn bei Angestellten mit Hochschulabschluss Unterschiede im Vergleich zu Kaufmännischen Angestellten, die diese Aufgabe als Sekretäre in einer Kommission ausführen?

In der kantonalen Lohnsystematik werden Mitarbeitende, die die gleiche Aufgabe verrichten, in der gleichen Lohnklasse bzw. Modellumschreibung eingeteilt. Bei der Erfahrungsstufenberechnung werden aufgrund standardisierter Kriterien die bisherige Berufserfahrung sowie die Aus- und Weiterbildung berücksichtigt. Allfällige in der betreffenden Modellumschreibung vorausgesetzte aber fehlende Ausbildungen werden dabei in Abzug gebracht. Setzt die betreffende Modellumschreibung beispielsweise einen Masterabschluss voraus und wird dieser nicht mitgebracht, wird der fehlende Studienabschluss bei der Berechnung der Erfahrungsstufen nach standardisierten Anrechnungsregeln abgezogen.

Liestal, 29. Mai 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann